

02.06.2021

## Kleine Anfrage 5545

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

### **Ausnahmen von der Laufbahnverordnung – ein Blick auf Überholspuren innerhalb der Staatskanzlei**

Das Landesbeamtengesetz sowie die Laufbahnverordnung sehen für Verbeamtungen und Beförderungen gewisse Voraussetzungen und Wartezeiten vor. Von diesen Vorgaben kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ausnahmen vom Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. von der Laufbahnverordnung (LVO) hat der Landespersonalausschuss (LPA) für Beschäftigte der Staatskanzlei im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 beschlossen? (bitte nach Jahren, beschlossener Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)
2. Wie viele Ausnahmen vom Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. von der Laufbahnverordnung (LVO) hat der Landespersonalausschuss (LPA) für bei der Staatskanzlei in den Landesdienst eintretende Beschäftigte im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 beschlossen? (bitte nach Jahren, beschlossener Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)
3. Wie viele Anträge der Staatskanzlei an den LPA auf Ausnahmen vom LBG sind im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 gestellt worden? (bitte nach Jahren, beantragter Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)
4. Wie viele Anträge, Beschäftigte aus der Staatskanzlei betreffend, sind an den LPA auf Ausnahmen vom LBG im Zeitraum 2015 bis Ende 2020 gestellt worden? (bitte nach Jahren, beantragter Ausnahme sowie gegenständlichem Statusamt aufschlüsseln)

Stefan Kämmerling